



Ausstellung von Scheinen für Integrationskurse

• Ausländerbehörde – Sachgebiet Integration

- Das Sachgebiet Integration kann Verpflichtungs- und Berechtigungsscheine für Migrantinnen und Migranten ausstellen, welche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 44 und/oder 44a AufenthG vorliegen

• Neue Wege – Kommunales Jobcenter

- Das Jobcenter kann für Migrantinnen und Migranten Verpflichtungsscheine ausstellen, wenn sie dort im Leistungsbezug sind und die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 44 AufenthG vorliegen

• Amt für Soziales – Flüchtlingsbetreuung

- Das Amt für Soziales kann für Asylbewerber, d. h. Besitzer von Aufenthaltsgestattungen, Verpflichtungsscheine ausstellen, wenn sie dort im Leistungsbezug sind und die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Ziffer 4 i. V. m. § 44 AufenthG vorliegen

• Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Trägerrundschreiben vom 09.02.2026 die Integrationskursträger darüber informiert, dass im laufenden Haushaltsjahr bis auf Weiteres keinerlei Zulassungen für die Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG erteilt werden können.
- Diese neue Verfahrensweise des BAMF hat insbesondere Auswirkungen
 - *EU-Bürger und ihre Angehörigen*
 - *Asylbewerber und Ukraine-Geflüchtete, welche keine Sozialleistungen beziehen*
- Für diesen Personenkreis besteht nunmehr keine Möglichkeit, eine Zulassung bzw. einen Berechtigungsschein für die Teilnahme an einem Integrationskurs zu erhalten. Es besteht lediglich die Möglichkeit als Selbstzahler an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Sachgebiet „Integration“ wenden:

integrationskurs@kreis-bergstrasse.de